

# **Satzung für die Gemeindebücherei Rehling (Büchereiordnung)**

Vom 1. August 2007

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Rehling folgende Satzung:

## § 1

### Gliederung und Aufgabe

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Kultureinrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei einschließlich ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet.

## § 2

### Arten und Zeit der Benutzung

Die Gemeindebücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Entleihe von Büchern und anderen Medien bzw. ihre Benutzung in den Räumen der Bücherei. Die Öffnungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

## § 3

### Anmeldung

- (1) Wer die Gemeindebücherei benutzen will, hat eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

## § 4

### Leihfrist und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt bei Büchern 3 Wochen.
- (2) Sie kann auf Antrag während der Öffnungszeiten oder persönlich oder telefonisch (Handy-Nummer wird in der Bücherei bekannt gemacht) einmal um 3 Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (3) Entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist eine Mahngebühr erhoben, die bei Rückgabe zu entrichten ist. Mahnungen erfolgen schriftlich und sind gebührenpflichtig. Wird die Leihfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, ist der Wiederbeschaffungswert der Medien zu entschädigen, wenn Sie nicht auf Kosten des Entleihers eingezogen werden können.

## § 5

### Beschränkung der Ausleihe

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 6  
Vorbestellungen

Die Gemeindebücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegen nehmen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt; es wird 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.

§ 7  
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei (Anlage 2) werden durch Anschlag festgelegt. Die Anlage 2 ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8  
Allgemeine Benutzerbedingungen

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder ihm abhanden gekommene Medien vollen Ersatz zu leisten.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbung, sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.
- (6) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9  
Ausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, oder sich ungebührlich benehmen, können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Gebühren) tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Rehling, 01. August 2007

Alfred Rappel  
Erster Bürgermeister

**Fassung mit Erster Änderung vom 03.04.2017**

Anlage 1  
zur Büchereiordnung der Gemeindebücherei Rehling  
(Stand 01. November 2007)

1. Benutzungsgebühren (Jahresbeitrag)

Einzelpersonen	5,00 €
Familien	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18. Geburtstag	2,50 €
Kinder einschl. Grundschulalter	0,00 €

2. Mahngebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist bis zu einer Woche	0,00 €
Jede weitere angefangene Woche der Überschreitung	0,50 € je Medium

3. Sonstige Gebühren

Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust	5,00 €
---	--------

Anlage 2  
(Öffnungszeiten ab Eröffnung)

Montag	11.20 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonntag	9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

**Bekanntmachungsvermerk zur 1. Änderung:**

Die vorstehende Satzung wurde am 03.04.2017 bei der Gemeinde Rehling, Zimmer Nr. E01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Rehling hingewiesen. Der Anschlag wurden am 03.04.2017 angeheftet und wird am 08.05.2017 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Rehling, den 03.04.2017  
Gemeinde Rehling

Ingeborg Gulden  
Zweite Bürgermeisterin